

Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2012

Grundsätze:

1. Man sollte mit dem Bestrafen abwarten, bis ein Urteil vorhanden ist.
2. In Gesprächen mit besonders betroffenen Berufsgruppen wurde festgestellt, dass die Fälle, die als Bagatellfälle zu einer Verurteilung führen, nicht generell mit der Entlassung zu ahnden, sind.
3. Berufsgruppen wie die Polizei haben Gesetze zu vollziehen und entsprechende Amtshandlungen zu setzen. Dabei können auch konstruierte Fälle gegen die Einschreiterin, den Einschreiter entstehen. Der **§ 20 BDG** ist aus dieser Sicht zu **undifferenziert**.
4. Der **§ 112 Abs. 1 BDG** führt letztlich dazu, dass ohne Bestrafung ein „Urteil“ gefällt wird.
5. Es handelt sich in beiden Bestimmungen um Anlassgesetzgebung, die auf das Fehlverhalten bestehender Kommissionen zurückzuführen ist.
6. Die Schwere der Verfehlungen wird immer auf die „Schlimmsten“ fokussiert, wodurch tatsächliche Grenzfälle undiskutierbar werden.

Für den neuen **Absatz 1 des Paragraphen 112 BDG** wird ein Fall aus Salzburg angeführt:

Die Beschuldigung lautete auf Misshandlung, es wurde Anklage erhoben, es erfolgte ein Freispruch.

Wären die vorgeschlagenen Bestimmungen bereits in Kraft, wäre der entsprechende Polizist stigmatisiert und in seinen beruflichen Möglichkeiten beschädigt. Dabei ist diese Situation gerade in kleinen Dienststellen besonders sensibel.

Wir beantragen daher aus dieser Sicht, dass bei einer Anklage weiterhin der Senat bzw. die Disziplinarkommission zu entscheiden hat.

Wir legen die Stellungnahme der Bundesvertretung Polizei bei und verweisen besonders auf Seite 2, vorletzter Absatz.

Zu einzelnen Punkten:

Zu § 13 c Abs. 9 Gehaltsgesetz:

Unbeachtet scheinen Krankenstände resultierend aus Unfällen zu sein bzw. allfällige Krankenstände in besonderen Situation wie z.B.: Krebserkrankungen, etc.

Dieser Paragraph stellt letztlich auf eine **Bestrafung** von Berufungen gegen Ruhestandsversetzungen ab und **ist aus dieser Sicht zu streichen**.

Analoges gilt für § 50 im Pensionsgesetz 1965:

Die vorgesehene Streichung des Unterhaltsbeitrages kraft Gesetz wird abgelehnt. Auch diese Situation ist den entsprechenden Kommissionen bzw. Senaten für eine Entscheidung zu überlassen.

Ausschreibungsgesetz 1969:

Behördeninterne Ausschreibungen sollen weiterhin erhalten bleiben (§ 5, Abs. 7)

Die Änderungen im **Mutterschutzgesetz bzw. im Väterkarenzgesetz** sind in Bezug auf Benachteiligung von Personen in Führungspositionen zu überprüfen.

Bundespersönalvertretungsgesetz:

Im **§ 21 Abs. 2** soll der Klammerausdruck „ausgenommen wegen eines Privatanklagedelikt“ **weiterhin erhalten bleiben**.

Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984:

Im **§ 12** entfällt zukünftig das Berufungsrecht, ein **Ersatz** ist zu schaffen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und gewerkschaftlichen Grüßen

Andreas Rager
Landessekretär

Hans Siller
Vorsitzender